



Die Zukunft des Höchstrechnungszinses

Auch der Höchstrechnungszins ist Teil einer öffentlichen Debatte um die Zukunft der deutschen Lebensversicherung.

Den einen war er „gestern“ in der Regel zu niedrig und diente aus ihrer Sicht dazu, die Kunden mit mageren Garantien abzuspeisen – nach Jahren andauernder Finanzkrisen erfreuen sich diese Garantien „heute“ jedoch wieder durchaus großer und steigender Wertschätzung der Kunden als zentrales Qualitätsmerkmal der Lebensversicherung.

Den anderen ist der Höchstrechnungszins ein eher überflüssiger Fremdkörper in einem modernen prinzipienbasierten Aufsichtssystem, das „morgen“ europaweit gelten wird – doch auch hier setzt sich die Einsicht durch, dass ein Höchstrechnungszins ein wertvolles zusätzliches Element von sinnvoller Vorsicht in einem dennoch modernen Aufsichtssystem sein kann.

Oder gefährden die Zinsgarantien gar die Lebensversicherung, weil sie angesichts der aberwitzigen Größenordnung öffentlicher Gelder, mit denen die Märkte „heute“ zur Rettung von Staaten und Banken überflutet und in immer neue Zinstiefs für „sichere“ Anleihen getrieben werden, „morgen“ nicht mehr sicher finanziert werden können – muss die Garantie deshalb temporär ausgesprochen werden?

In der angesprochenen Diskussion ist stets zu unterscheiden zwischen demjenigen Rechnungszins, der bei der Beitrags- und Leistungsberechnung unterstellt wird (häufig Garantiezins genannt), und demjenigen Rechnungszins, der für die Berechnung der beim Versicherer

erforderlichen Rückstellungen angesetzt wird (auch als Reservierungszins bezeichnet). Der Reservierungszins darf dabei einen gesetzlich festgelegten Höchstrechnungszins nicht überschreiten.

Vorschlag der DAV

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) hat in diesem durchaus kontroversen Umfeld einen Vorschlag für einen neuen Höchstrechnungszins entwickelt, der dessen jahrzehntelang bewährten Vorteile beibehält, ihn angemessen in das neue europaweit einheitliche Aufsichtsrecht überführt und eine sachgerechte Bewertung alternativer Produkte „ohne Rechnungszins“ ermöglicht (Aktuar aktuell Nr. 18, September 2011). Damit äußert sich die DAV zur handelsrechtlichen Rückstellungsberechnung beim Versicherer; die Wahl des Garantiezinses für die Beitragsberechnung ist eine Entscheidung der einzelnen Unternehmen und wird von der DAV nicht kommentiert.

Anlässlich des laufenden Gesetzgebungsverfahrens (10. VAG-Novelle) zum neuen Aufsichtsrecht hat die DAV im Pressegespräch während ihrer Jahrestagung im April den Vorschlag zum neuen Höchstrechnungszins und die dahinter liegenden Motive und Einschätzungen ausführlich erläutert. Die nachfolgenden Infoboxen stellen die zentralen Elemente dieses Vorschlags zusammenfassend dar.

Keine Anwendbarkeit für Beitragskalkulation

Bei der Beitragskalkulation ist es für den Kunden nur von geringer Relevanz, wie hoch der Rechnungszins in den einzelnen Jahren ist; wichtig ist eher, wie hoch er „im Mittel“ ist – am Ende verdichten sich die Rech-

nungszinssätze nämlich wie alle anderen Kalkulationsannahmen auch zu einem festen, mit dem Kunden vereinbarten Beitrag für eine ebenso feste, ebenfalls mit dem Kunden vereinbarte garantierte Leistung. So führt z.B. der Ansatz eines Zinses von 2,5% in der ersten Hälfte und 2,0% in der zweiten Hälfte der Laufzeit einer Einmalbeitragsversicherung zu einem Beitrag, der sich beispielsweise auch ergibt, wenn durchgängig ein Zins von etwa 2,25% angesetzt wird.

Der Vorschlag der DAV zielt aber gerade nicht auf die Beitragskalkulation – wenn einzelne Unternehmen also darüber nachdenken, den Beitrag in Garantieabschnitte zu unterteilen, so hat das mit der Risikopolitik dieser Unternehmen zu tun, nicht aber mit dem Vorschlag der DAV, der einzig und allein auf die Bilanzierung der garantierten Leistungen abzielt, die mit der vertraglich wie auch immer vereinbarten Prämie finanziert wird.

Bilanzierung der garantierten Leistungen

Wie also ist eine garantierte Leistung zukünftig nach den Vorstellungen der DAV zu bewerten? Sie ist so zu bewerten, dass ihre Finanzierung möglichst wenig davon abhängt, welchen Zinssatz das Unternehmen auf Dauer zu erwirtschaften hofft, und möglichst stark davon abhängt, welche Erträge tatsächlich am Kapitalmarkt nachweisbar erzielt werden können. Oder noch schlichter: Die Bewertung soll zu großen Teilen auf bereits absehbare Kapitalerträge setzen und nicht zu sehr auf die Hoffnung, heute als niedrig geltende Zinserträge „immer“ erwirtschaften zu können - zumal diese nach der Erfahrung der letzten Jahre schon wenig später utopisch hoch anmuteten.

Dieser Gedanke ist ganz grundlegend für das neue Aufsichtssystem Solvency II – das ist nachvollziehbar, denn dieses Prinzip schafft Sicherheit gerade für die Kunden. Deshalb liegt dieses Prinzip auch dem Vorschlag der DAV zu Grunde: Bei der Erst- und Folgebewertung der garantierten Leistungen im Rahmen der Aufstellung der Handelsbilanz wird der Rechnungszins danach unterschieden, ob er mit derzeit gehandelten festverzinslichen Wertpapieren mit hoher Wahrscheinlichkeit erwirtschaftet werden kann, oder ob er als ferner Zukunftswert durch eine volkswirtschaftliche Generalprämisse für ganz Europa einheitlich bestimmt wird.

Form der Garantiezusage zu beachten

Die Bewertung hat sich offenbar auch daran auszurichten, wie die Garantiezusage ausgestaltet ist – verspricht das Unternehmen durch die Art und Weise der Beitragskalkulation feste Zinssatzgarantien oder gestaltet es eine Zusage auf Beitragserhalt? Gerade die letztgenannte Form der Garantie ist in den letzten 10 Jahren steuerlich begünstigt und staatlich gefördert worden, wie etwa der

Zweistufiger Höchstrechnungszins

Der Höchstrechnungszins unterteilt sich in einen anfänglichen (initialen) und einen abschließenden (finalen) Wert. Beide Werte werden bereits zu Beginn der Versicherung **endgültig festgelegt**, d.h. der finale Wert liegt bereits bei Beginn der Versicherung endgültig fest und wird nicht erst im weiteren Verlauf der Versicherung neu bestimmt.

Initialer Höchstrechnungszins für die ersten 15 Jahre

- Bereits zu Beginn durch Kapitalanlagen in tiefem und liquidem Markt bedeckbar
- 5-Jahres-Mittel der Null-Kupon-Euro-Zins-Swap-Sätze der Deutschen Bundesbank mit der Laufzeit 10 Jahre mit
 - Sicherheitsabschlag
 - Rundung auf 0,25%

Finaler Höchstrechnungszins ab dem 16. Jahr

- Langfristige Zinsannahme in Höhe des langfristigen Zinssatzes (Ultimate Forward Rate) von Solvency II (EIOPA, vermutlich 4,2%)
- Sicherheitsabschlag
- Rundung auf 0,25%
- Alternativ von der BaFin aufsichtsrechtlich selbst final festgelegter Zinssatz

Produkt ohne Rechnungszins genau dann, wenn

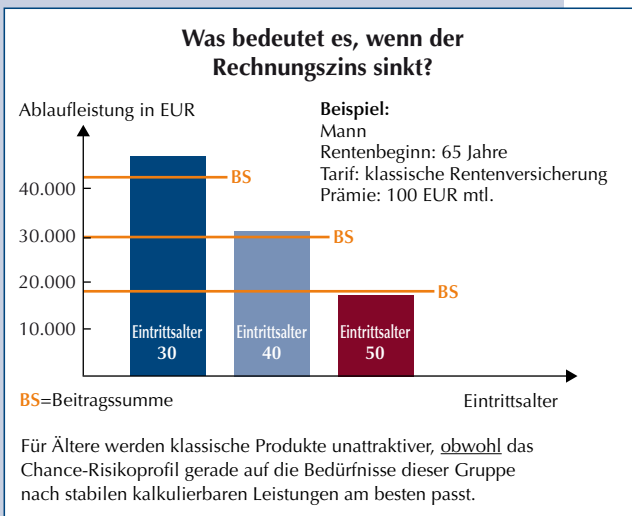
- das Unternehmen speziell für dieses Produkt bereits bei Produkteinführung eine wirksame Sicherungsbeziehung zwischen der Garantieverpflichtung des Produkts als Grundgeschäft und geeigneten Kapitalanlagen als Sicherungsinstrumenten etabliert hat,
- es diese Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit bilanziell abbildet
- und die Bewertung mit einem festen Rechnungszins dazu führen würde, dass der Jahresabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Dies liefert den Bewertungsrahmen für gehedgete Produkte (FLV mit Garantie, Inflationsschutz, VA, ...).

Folgebewertung (Zinszusatzreserven)

- Ansatz des initialen Rechnungszinses nur für die ersten 15 Jahre, danach vertraglicher Rechnungszins
- Mittelung über 10 Jahre (statt über 5 Jahre wie bei der Erstbewertung)
 - Der Mittelungszeitraum der Folgebewertung regelt das Ausmaß und die Schnelligkeit, mit welcher der Bewertungszins an ein sich änderndes Zinsumfeld angepasst wird. Hier unterstützt die mittelfristig angelegte Orientierung am Auf und Ab des Zinsmarktes in bewusster Abgrenzung von volatilen Marktwertansätzen den Stabilitätsgedanken des Handelsrechts im Hinblick auf die weiterhin angestrebten, an nachhaltig geglätteten Marktverhältnissen ausgerichteten Buchwertansätzen, die insbesondere auch weiterhin bei der Bilanzierung der Aktiva angewendet werden.
- Atmende Reserve mit gegenüber der Erstbewertung reduzierten Sicherheitsmargen
- Mit Ansatz von Storno und Kapitalabfindung

Beitragserhalt bei Riesterprodukten in der privaten Altersvorsorge oder die Beitragszusage mit Mindestleistung in der betrieblichen Altersvorsorge. Der Zinseszinsseffekt bringt es mit sich, dass solche Produkte hohe Zinserträge erfordern, wenn die Laufzeit kurz ist, und niedrigere, wenn sie lang ist. Eine hierzu passende, effiziente Kapitalanlage stellt daher gegebenenfalls nicht auf einen konstanten Zinsertrag ab, sondern nutzt moderne Techniken des Anlagemanagements, die die richtigen Erträge zur richtigen Zeit liefern. Ebenso sind Produkte denkbar, deren Leistungsversprechen nicht auf einem Nominalzins beruht, der durch Inflation entwertet werden kann, sondern auf einem inflationsbereinigten und eher bedürfnisgerechten Realzins – auch hier orientiert sich die Kapitalanlage offenbar nicht an nominalen Zinsen. In solchen Fällen erlaubt der Vorschlag der DAV es, auch die handelsrechtliche Bewertung an diese Situation anzupassen, wenn nur dadurch eine den wirtschaftlichen Verhältnissen transparent entsprechende Bilanzierung erreicht werden kann. Hiermit folgt die DAV der Zielsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), das deutsche Handelsrecht behutsam zu modernisieren, dabei seine Stärken auszubauen und sinnvolle Anpassungen an internationale Normen maßvoll vorzunehmen.



Fazit

Der Vorschlag der Deutschen Aktuarvereinigung berücksichtigt damit die Lehren aus den Finanzmarktkrisen und orientiert die nach wie vor in der Regel sinnvolle Bewertung durch einen Höchstrechnungszins an tatsächlichen Marktdaten für die Zeiträume in denen sie vorliegen und an politischen Festsetzungen auf europäischer Ebene für den Zeitraum danach. Gleichzeitig schafft er einen vorsichtig bemessenen Rahmen für die Bewertung neuer Produkte mit Beitragsgarantie, deren Kapitalanlage der Garantie entsprechend passgenau ausgestaltet ist. Insgesamt verbindet er so die Beibehaltung der traditionellen Vorteile des Höchstrechnungszinses mit der politisch gewollten und durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeleiteten Positionierung des deutschen Handelsrechts als zukunftsfähiges und international konkurrenzfähiges Bilanzierungsinstrument. Die Deutsche Aktuarvereinigung wird ihren Vorschlag in den kommenden Monaten weiter in die politische Diskussion einbringen und die Gespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fortsetzen.